

# Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Teutschenthal

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 36 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 09.Mai 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 Begriffsbestimmung

Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Teutschenthal.

## § 2 Zweckbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für die Dorfgemeinschaftshäuser und die sonstigen öffentlichen Räumlichkeiten einschließlich aller zu ihrer Nutzung erforderlichen Ausstattungen, die sich in folgenden Ortsteilen befinden:

a) Dorfgemeinschaftshäuser

Ortsteil Angersdorf, Dorfgemeinschaftshaus  
Ortsteil Steuden, Dorfgemeinschaftshaus  
Ortsteil Teutschenthal, Kultur- und Gemeindezentrum

b) sonstige Räume

Ortsteil Dornstedt, Gemeindesaal  
Ortsteil Holleben, Speisesaal  
Ortsteil Langenbogen, Gemeindesaal, kleiner Saal und Clubraum,  
Gästewohnung  
Ortsteil Köchstedt, Versammlungsraum

(2) Die Besucherzahl ist wie folgt begrenzt:

a) Dorfgemeinschaftshäuser

Ortsteil Angersdorf,  
Dorfgemeinschaftshaus Saal bis zu 150 Personen

Ortsteil Steuden,  
Dorfgemeinschaftshaus Saal bis zu 110 Personen  
Versammlungsraum 1 bis zu 10 Personen  
Versammlungsraum 2 bis zu 25 Personen

Ortsteil Teutschenthal, Kultur- und Gemeinschaftszentrum	großer Saal	bis zu 550 Personen
	Gastrobereich	bis zu 70 Personen
	Raum Nr. 3	bis zu 70 Personen
	Gemeinschaftsraum	bis zu 35 Personen
	Vereinszimmer	bis zu 35 Personen

*b) sonstige Räume*

Ortsteil Dornstedt, Gemeindesaal		bis zu 80 Personen
Ortsteil Holleben, Speisesaal		bis zu 60 Personen
Ortsteil Langenbogen, Gemeindesaal		bis zu 80 Personen
	Kleiner Saal	bis zu 50 Personen
	Clubraum	bis zu 15 Personen
Ortsteil Köchstedt, Versammlungsraum		bis zu 30 Personen

### § 3 Überlassung der Räume

- (1) Für jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung von Räumen bzw. von sonstigen Einrichtungen bedarf es einer Genehmigung in Form eines schriftlichen Gebührenbescheides durch die Gemeinde Teutschenthal unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In dem Bescheid werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
- (2) Für Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes- und/oder Bundesrecht verstoßen und/oder mit denen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt werden, stehen die unter § 1 (1) genannten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

### § 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Soweit die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde bzw. der Ortschaft in Anspruch genommen werden, dienen diese als Begegnungsstätte der Einwohner und ortsansässigen Vereine. Dies schließt auch private Feiern der Bürger sowie Veranstaltungen Dritter ein.  
Die Nutzung muss der baulichen und gebäudetechnischen, insbesondere der brandschutztechnischen Ausstattung entsprechen. Andernfalls wird die Benutzung durch die Gemeinde versagt.  
Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge des Antragseinganges maßgebend für die Entscheidung. Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Öffentlichkeit oder die Gemeinde werden vorrangig berücksichtigt.  
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Gemeinde Teutschenthal behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung im Falle höherer Gewalt ( z.B. Havarien, Katastrophenfälle, öffentlicher Notstand usw.) in dem betreffenden Zeitraum nicht möglich ist. Die Gemeinde Teutschenthal behält sich das Recht vor zu

entscheiden wann ein Fall von höherer Gewalt vorliegt. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde Teutschenthal in diesen Fällen nicht verpflichtet.

- (3) Anträge auf Nutzung sind bei der Gemeinde Teutschenthal in der Regel spätestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragsstellers, des Nutzungszweckes, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.  
Im Einzelfall kann ein Antrag auch kurzfristig gestellt werden.
- (4) Der Antragsteller wird als Benutzer/Veranstalter gewertet.
- (5) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind vom Benutzer bzw. Veranstalter zu beachten:
  - a) In den Dorfgemeinschaftshäusern und sonstigen Räumen und Einrichtungen können Speisen und Getränke selbst gestellt werden. Die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.
  - b) Für Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.
  - c) Der Benutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
  - d) Der Benutzer/Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
  - e) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Sachen und Einrichtungen.
  - f) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Teutschenthal durch den Benutzer/Veranstalter oder Dritte sind ausgeschlossen.
  - g) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Einrichtung wird ausdrücklich hingewiesen.
  - h) Für die Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
  - i) Durch Geräusche, die von der „Veranstaltung“ ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Türen und Fenster sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten. Die Ruhe störender Lärm ist untersagt.
  - k) In den Gebäuden besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Land Sachsen-Anhalt Rauchverbot.
  - l) Der Umgang mit offenem Feuer (z.B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk u.ä.) ist generell untersagt – ausgenommen davon sind Kerzen für festliche Tischbeleuchtung und die Möglichkeit der Warmhaltung der Speisen durch Warmhaltebehälter und Tischkocher.
  - m) Das Betreten der Tische und Stühle ist untersagt.
  - n) In öffentlichen Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot

- (6) Die von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter, Vereinsvorsitzenden etc. üben gegenüber dem Benutzer/Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers/Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.  
Die Gemeinde Teutschenthal haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. der sonstigen Räume entstandene Schäden Dritter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc. Für eventuelle durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprunges sind.
- (7) Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Objektverantwortlichen ausgeführt werden. Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume und des Gebäudes sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erlaubt.
- (8) Das Anbringen von Befestigungsmitteln (Nägeln, Reißzwecken, Schrauben u.ä.) in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht zulässig.

## **§ 5**

### **Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen Anlässen**

- (1) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird frühestens am Tag vor der Veranstaltung vom Objektverantwortlichen übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Objektverantwortlichen übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer/Veranstalter und dem Objektverantwortlichen auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (2) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (3) Der Schlüssel für die angemieteten Räume wird vom Objektverantwortlichen ausgehändigt und ist ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer/Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

## **§ 6**

### **Reinigung**

Das jeweilige Objekt wird nach der Veranstaltung gereinigt; vom Veranstalter ist es in besenreinem Zustand zu übergeben. Die Gemeinde Teutschenthal beauftragt grundsätzlich die im Objekt tätige Reinigungsfirma und stellt die Kosten der Reinigung dem Nutzer in Rechnung.

Die für die Reinigung durchschnittlich anfallenden Kosten sind dem Nutzer auf Nachfrage mitzuteilen.

Ausnahmen sind im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich.

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen sowie des benutzten Inventars hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen.  
Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
- (2) Nach der Benutzung sind alle genutzten Räume und das Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben.

- (3) Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und die der Benutzer nicht selbst beseitigt, werden dem Benutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet. Einzelheiten regelt die Hausordnung.
- (4) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung treffen die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte bzw. Objektverantwortliche.

## **§ 7 Übertragung des Benutzungsrechtes**

Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen werden Gebühren nach der in Anlage 1 bezeichneten Gebührentarife erhoben. In besonderen Fällen sind einzelvertragliche Regelungen außerhalb des Kostentarifes möglich.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder eine bestehende Hausordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer/Veranstalter ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer/Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Teutschenthal vom 15.Mai 2014
- 1. Änderung der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Teutschenthal vom 16.Oktober 2014

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal am 17.07.2015 und tritt am 18.07.2015 in Kraft.

Teutschenthal, 09.Juli 2015



Herzog  
Bürgermeister



Siegel

## Anlage 1

### Gebührentarif für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Teutschenthal je Tag

1.	Dorfgemeinschaftshäuser	
a)	Dorfgemeinschaftshaus Angersdorf	
	Benutzungsentgelt für den Saal und die Küche	180,00 EUR
	Nutzung der Musikanlage zusätzlich	50,00 EUR
	Möglichkeit der Nutzung am Vortag ab 18:00 Uhr zusätzlich	50,00 EUR
b)	Dorfgemeinschaftshaus Steuden	
	Benutzungsentgelt für den Saal und die Küche	140,00 EUR
	Benutzungsentgelt für Versammlungsraum Nr.1	30,00 EUR
	Benutzungsentgelt für Versammlungsraum Nr.2 (inkl. Küche)	45,00 EUR
c)	Kultur- und Gemeinschaftszentrum Teutschenthal	
	Benutzungsentgelt für den Saal	730,00 EUR
	Benutzungsentgelt für eine Folgenutzung des Saals	550,00 EUR
	Benutzungsentgelt für den Saal bis 200 Personen	300,00 EUR
	Benutzungsentgelt für den Raum Nr.3	110,00 EUR
	Benutzungsentgelt für den Raum Nr.3 bei gewerblicher Nutzung	150,00 EUR
	Benutzungsentgelt für den Gastro – Bereich	100,00 EUR
	Benutzungsentgelt für den Gemeinschaftsraum	50,00 EUR
	Benutzungsentgelt Vereinszimmer	50,00 EUR
2.	Sonstige Räume	
a)	Benutzungsentgelt für den Gemeindesaal Dornstedt (ohne Küche)	100,00 EUR
b)	Benutzungsentgelt für den Speisesaal Holleben (inkl. Küche)	130,00 EUR
c)	Benutzungsentgelt für den Gemeindesaal Langenbogen	130,00 EUR
	Benutzungsentgelt für den kleinen Saal Langenbogen	60,00 EUR
	Benutzungsentgelt für den Clubraum	30,00 EUR
d)	Benutzungsentgelt für den Versammlungsraum Köchstedt	40,00 EUR
e)	Benutzungsentgelt für die Gästewohnung Langenbogen (je Nacht)	40,00 EUR

3. Es wird eine Kaution in Höhe des einfachen Gebührentarifes erhoben.
4. Eingetragene ortsansässige Vereine werden bei Veranstaltungen in den gemeindlichen Objekten bei den Kostentarifen nach den Nr.1 und 2 dieses Gebührentarifs um 50 % ermäßigt.  
Diese Regelung gilt nicht bei der Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen.
5. Für Termine zur Durchführung von Blutspende in den einzelnen Objekten erhebt die Gemeinde Teutschenthal keinen Gebührentarif.
6. Wird das Objekt durch Vereine, Sportgruppen etc. an regelmäßigen Terminen wiederholt genutzt, so kann ein gesonderter Gebührentarif im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vereinbart werden.
7. Zur Vermeidung von fiktiven Reservierungen, werden bei Absage der angeforderten Räumlichkeit bis 30 Tage vor der Veranstaltung 20 Prozent des Gebührentarifes fällig, bei Absage bis 15 Tage vorher 50 Prozent und danach bis zum Tage der Veranstaltung 80 Prozent. Hierzu ergeht aus der Gemeinde Teutschenthal eine gesonderte Rechnung.  
Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung können Ausnahmen von der Zahlung gemacht werden.
- 7.1 Für jegliche kommerzielle Veranstaltungen im KGZ Teutschenthal werden einzelvertragliche Regelungen zur Konventionalstrafe getroffen, die von Punkt 7 dieses Gebührentarifs abweichen können.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal am 17.07.2015 und tritt am 18.07.2015 in Kraft.

Teutschenthal, 09. Juli 2015

  
\_\_\_\_\_  
Herzog  
Bürgermeister

